



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Photonfocus AG

1. Anwendungsbereich

1.1 Verbindlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vorrangklausel

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der Photonfocus AG, Lachen CH (im Folgenden: "Photonfocus").
2. Etwaige Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, sie werden von Photonfocus ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Die Angebote von Photonfocus sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind für Photonfocus erst verbindlich, wenn und soweit Photonfocus durch schriftliche Auftragsbestätigung ausdrücklich die Annahme erklärt hat.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Photonfocus Mitarbeiter und Vertreter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderungen des Vertrages zu treffen. Solche Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten Photonfocus nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung der Auftragsbestätigung.

2. Lieferung

2.1 Leistungsumfang

1. Der Kunde erwirbt von Photonfocus die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Komponenten und, soweit im Lieferumfang enthalten, auch Betriebssoftware und Dokumentation.
2. Photonfocus wird wenn immer möglich die ganze Bestellung des Kunden ausliefern. Der Kunde verpflichtet sich, auch Teillieferungen anzunehmen.

2.2 Versand und Gefahrenübergang

1. Photonfocus liefert die bestellten Produkte "ab Werk" (Erfüllungsort). Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Eine allfällige Transportversicherung ist Sache des Kunden.
2. Photonfocus bemüht sich, die Lieferungen gemäss den vorher vereinbarten Terminen, Transportarten und -routen auszuführen. Bei Lieferverzögerungen ist der Kunden nicht berechtigt, seine Bestellung zu annullieren oder Schadenersatz zu verlangen.
3. Die Produkte werden nach Ermessen von Photonfocus sorgfältig verpackt. Seefracht wird in Standard-Exportverpackungen verpackt. Spezialverpackungen werden auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten angefertigt.

4. Der Kunde übernimmt die Lieferung innerhalb der in der Offerte oder Auftragsbestätigung genannten Frist. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Photonfocus nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr ursprünglich für die Lieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an behält sich Photonfocus vor, die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu lagern.
5. Die Rücknahme von Produkten erfolgt nur ausnahmsweise und aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit Photonfocus. Produkteretouren müssen in der Originalverpackung erfolgen und von einer Rechnungskopie begleitet sein.

2.3 Preis und Zahlung

1. Die von Photonfocus angegebenen Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk exklusiv Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer sowie der übrigen Abgaben, Gebühren und Steuern und dergleichen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
2. Die Forderungen aus den von Photonfocus gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungserhalt netto (ohne Abzug) zahlbar.
3. Photonfocus ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Photonfocus berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
4. Im Fall des Verzuges berechnet Photonfocus Verzugszinsen zum jeweils gültigen Euromarktzins, mindestens aber 6 % p.a. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, insbesondere eines darüber hinausgehenden Verspätungsschadens, bleibt vorbehalten.
5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden Photonfocus andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Photonfocus berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
6. Gegenüber den Forderungen von Photonfocus ist die Verrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch Photonfocus anerkannt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ausübung eines Retentionsrechts, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Photonfocus ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Checks anzunehmen. Wenn Photonfocus ihre Hergabe einräumt, werden diese nur vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten gegen Vergütung aller Spesen zahlungshalber angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Checks sowie zur Erhebung von Protesten ist Photonfocus gleichfalls nicht verpflichtet. Photonfocus ist berechtigt, allfällige ihr belastete Spesen bei der nächsten Rechnungsstellung aufzuaddieren.

3. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Produkte auch im Falle von Verarbeitung oder Verbindung im ausschliesslichen Eigentum von Photonfocus.
2. Der Kunde ermächtigt Photonfocus hiermit ausdrücklich, diesen Eigentumsvorbehalt in den entsprechenden Registern auf Kosten des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, bei allen Massnahmen mitzuwirken und alle Dokumente auszustellen, welche von Photonfocus für die Begründung, Aufrechterhaltung und den Schutz ihres Eigentums an den Produkten als notwendig erachtet werden.
3. Insbesondere wird der Kunde die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Photonfocus gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Photonfocus weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

4. Haftung und Gewährleistung

Photonfocus leistet unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Zwischenhändler sind nicht berechtigt, den Endabnehmern im eigenen Namen oder im Namen von Photonfocus eine über diese Bestimmungen hinausgehende Sachgewährleistung einzuräumen. Leistungen aus der vorliegenden Sachgewährleistung können ausschliesslich von Photonfocus zugesichert und ausgeführt werden.
2. Alle Lieferungen sind nach deren Erhalt unverzüglich durch den Kunden zu prüfen. Allfällige Mängel sind Photonfocus spätestens zehn Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu melden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. Mängel, die bei einer übungsgemässen Prüfung nicht erkennbar waren, sind spätestens fünf Tage nach ihrer Entdeckung Photonfocus zu melden, widrigenfalls die Lieferung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt gilt.
3. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Photonfocus nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Photonfocus.
4. Zur Vornahme aller Photonfocus notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Photonfocus die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Photonfocus von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Photonfocus sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Photonfocus Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Photonfocus, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Gefahr für den Untergang der Lieferung verbleibt jedoch beim Kunden.
6. Der Kunde hat nur dann das Recht zum Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), wenn Photonfocus eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt oder wenn zwei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
7. Keine Gewähr oder Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Fremdeingriff, ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, Zweckentfremdung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Photonfocus zu verantworten sind, mechanische oder elektrische Veränderung, insbesondere Lötarbeiten.
8. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung von Photonfocus für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Photonfocus vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
9. Sämtliche Sachmängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung an den Kunden, selbst wenn die Mängel erst später entdeckt werden sollten. Die Einreden des Kunden wegen vorhandener Mängel bleiben bestehen, wenn innerhalb eines Jahres nach Lieferung die in Ziff. 1 vorstehend vorgesehene Rüge vertragskonform erhoben worden ist. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Instandsetzung oder Austausch.

10. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Neuwert des Produkts.

Rechtsmängel

11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Schweiz, so wird Photonfocus auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Photonfocus ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
Darüber hinaus wird Photonfocus den Kunden für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der betreffenden Schutzrechtsinhaber schadlos halten.
12. Die in Ziff. 11 vorstehend genannten Verpflichtungen von Photonfocus sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschliessend. Sie bestehen nur, wenn:
- der Kunde Photonfocus unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde Photonfocus in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Photonfocus die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäss Ziff. 11 ermöglicht,
 - Photonfocus alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht, und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

Verspätungs- und Folgeschäden

13. Im Übrigen werden die Gewährleistung und die Haftung von Photonfocus für Schäden, einschliesslich Verspätungs- und Folgeschäden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die Gewährleistung und die Haftung von Photonfocus entfallen insbesondere für Schäden, die Photonfocus nicht zu vertreten hat.

5. Nutzung von Software und Dokumentation

1. Soweit im Lieferumfang Software und/oder Dokumentation enthalten sind, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, diese zu nutzen. Sie werden ausschliesslich zur Verwendung für den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Kunde darf die Software und sämtliche Dokumentationen nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Photonfocus zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschliesslich allfälliger Kopien davon bleiben bei Photonfocus bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

6. Reparatur

6.1 Leistungsumfang

Ausserhalb ihrer Gewährleistungsverpflichtung erbringt Photonfocus aufgrund gesonderter Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen. Die Reparaturleistungen finden in der Regel im Werk von Photonfocus statt. Der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes wird auf Kosten und Gefahr des Kunden durchgeführt.

6.2 Kostenvoranschlag

Auf Wunsch des Kunden wird Photonfocus einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen, ohne Gewähr für dessen Richtigkeit zu übernehmen. Die im Kostenvoranschlag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Photonfocus wird dem Kunden unverzüglich Anzeige erstatten, wenn eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 10 % zu erwarten ist.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen.

7.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, welche die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklären, sind ausschliesslich die Gerichte am jeweiligen Sitz der Photonfocus (derzeit Lachen, Kanton Schwyz) zuständig. Zwingende Gerichtsstände sind vorbehalten. Photonfocus ist überdies berechtigt, ihre Rechte am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden geltend zu machen.

Revision 1.1/Mai 2005